

Welche Nutzungen wären aus Sicht der Stadt möglich, insbesondere hinsichtlich eines Zier- oder Nutzgartens, Stellfläche für Kfz, Fahrräder, Roller, Verleihstationen u.v.m.?

Antwort:

Zier- oder Nutzgarten: Sofern der Garten „öffentlich“ ist, entspricht diese Nutzung den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Eine reine Privatgartennutzung berührt die Grundzüge der Planung, eine Bebauungsplanänderung wäre vorzunehmen.

Kfz Stellfläche: Entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes, eine Bebauungsplanänderung wäre notwendig.

Stellfläche für Fahrräder, Roller, Verleihstation: Ist diese öffentliche Fläche als untergeordnet in Bezug auf die öffentliche Grünfläche einzustufen, entspricht diese Nutzung dem Bebauungsplan. Sollte die Stellfläche für Fahrräder, Roller oder eine Verleihstation Ausmaße einer Hauptnutzung auf diesen 162m² darstellen, wäre eine Bebauungsplanänderung vorzunehmen.

Frage 4.

Wäre eine teilweise Nutzung der Fläche als Mülltonnenstellplatz für die Abfuhrtage möglich, um das derzeit geduldete, aber nicht StVO-konforme Abstellen von Mülltonnen des südlichen Straßenzugs, der von der RSAG nicht angefahren wird, aus dem Straßenraum zu verlegen um damit die Verkehrssicherheit zu erhöhen?

Antwort:

Aus stadtplanerischer Sicht ist an dieser Stelle ein Mülltonnenstellplatz für die Abfuhrtage – mit einem ev. einhergehenden erhöhten Versiegelungsgrad- nicht zu empfehlen. Für das relativ dicht bebaute Gebiete ist die festgesetzte Grünfläche mit einer Aufwertung der bestehenden Freiraumstruktur zu priorisieren.

Es wird von Seiten der Verwaltung empfohlen, die geplante Umnutzung der Fläche in eine Blühwiese beizubehalten.

Eine im Bebauungsplan festgesetzte Grünfläche beinhaltet vielfache Funktionen und Effekte. Urbane Grünflächen verbessern das Stadtklima, sind Lebensraum für Tiere und Pflanzen und tragen so zum Artenschutz und zum Erhalt der Biodiversität bei. Die Bedeutung der Grünfläche liegt in ihrer Funktion für Wohnqualität und ökologisch-klimatischen Ausgleich. Eine Bebauungsplanänderung/Nutzungsänderung, die diese Funktionen einer Grünfläche nicht übernehmen kann (z.B. eine gewerbliche Nutzung, Stellplätze,...) ist für das Wohngebiet nicht zu befürworten. Der Bebauungsplan Buschweg war Teil der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme des Wohn- und Wissenschaftspark I/ WTP I. Bei einer Umnutzung der Fläche, die keiner Grünfläche mehr entspricht, ist zu prüfen, ob ev. Fördermittel zurückzuzahlen wären. Einen Verkauf der Fläche oder eine Verpachtung, die mit einer privaten Nutzung verbunden ist, ist ebenfalls nicht zu empfehlen. Sollte z.B. bei einer Ausweitung des Verleihfahrradangebotes dieses Wohngebiet in Betracht kommen, erleichtern verfügbare städtische Flächen die Suche nach einem Standort (sofern untergeordnete Flächengröße) dieser Stationen. Die Fläche ist als Ergänzung der Grünstrukturen im Stadtraum zu sehen, die neben den o.g. Funktionen auch den Erlebnis- und Erholungswert in Hangelar, insbesondere für das angrenzende Wohngebiet mit der geplanten Grünstruktur fördern kann

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Max Leitterstorf
Bürgermeister